



DNR
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING

DIE EU ZUKUNFTSFÄHIG MACHEN:

FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN UMWELTVERBÄNDE AN
DIE RATSPRÄSIDENTSCHAFT

© 24novembers/Shutterstock



DIE EU ZUKUNFTSFÄHIG MACHEN:

FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN UMWELTVERBÄNDE AN DIE RATSPRÄSIDENTSCHAFT

Im Juli 2020 übernimmt Deutschland für sechs Monate die Ratspräsidentschaft der Europäischen Union. Die Präsidentschaft fällt in turbulente Zeiten, die Solidarität und Zusammenhalt innerhalb der EU auf eine harte Probe stellen. Die heute schon spürbaren Auswirkungen der Klima- und der Biodiversitätskrise werden durch Waldbrände, langanhaltende Dürren und Insektensterben immer deutlicher und erfordern entschiedenes politisches Handeln zum Wohle von Mensch, Tier und Natur. In der aktuellen Corona-Krise wird zudem die Verletzlichkeit unseres Wirtschafts- und Gesellschaftsmodells deutlicher als je zuvor. Risikoanalysen belegen: Neben Pandemien sind es insbesondere die Klimakrise, Hitzewellen, das Artensterben und Umweltkatastrophen, die unsere Gesundheit, aber auch unsere Infrastruktur, unsere Nahrungsmittelversorgung und unseren Wohlstand bedrohen. Die politische Antwort auf den drohenden wirtschaftlichen Abschwung muss darin liegen, **unsere Art des Wirtschaftens resilienter zu gestalten**. Der Weg aus der Gesundheits- und Wirtschaftskrise muss sich innerhalb der planetaren Belastungsgrenzen bewegen und von europäischer und internationaler Solidarität geprägt sein. Auch wenn der **Europäische Green Deal (EGD) in vielen Bereichen noch nicht weit genug geht, bietet er vielversprechende Ansatzpunkte**, um der europäischen Wirtschaft nach der Pandemie auf die Füße zu helfen und die EU dabei nachhaltiger und widerstandsfähiger gegen Krisen zu gestalten. Der EGD kann hier das Betriebssystem einer krisenfesten EU werden. Doch dafür müssen die positiven Initiativen nun gestärkt und keinesfalls verschoben oder gar abgeschwächt werden.

1. ÖFFENTLICHE GELDER NUTZEN, UM GESTÄRKT AUS DER KRISE ZU KOMMEN

Die Corona-bedingte Rezession wird große Herausforderungen an die europäischen öffentlichen Haushalte stellen. Hier ist Solidarität mit den besonders betroffenen Mitgliedstaaten notwendig. Der EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt muss nach dem Ende seines Aussetzens so reformiert werden, dass er die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, **notwendige Investitionen zu tätigen, um besser auf zukünftige Krisen vorbereitet** zu sein. Auch innerhalb der Eurozone gilt es, Instrumente derart zu stärken, dass Mitgliedstaaten ihre Wirtschaft stimulieren können. Dabei ist immer zentral: die Wirtschaft muss so weiterentwickelt werden, dass sie dazu beiträgt, die Erderhitzung auf maximal 1,5°C zu begrenzen und das Artensterben zu stoppen – denn mit Bekämpfung der einen Krise darf nicht die nächste befeuert werden. Die Bundesregierung muss in ihrer Präsidentschaftsrolle dafür Sorge tragen, dass die nationalen Konjunkturprogramme aller Mitgliedstaaten gleichermaßen auf dieses Ziel ausgerichtet sind. Weiterhin gilt es, die Verhandlungen zum **Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)** sowie seinen Sektor-Verordnungen so zu führen, dass das EU-Budget aufgewertet und zu einem **Katalysator für** die Umsetzung des EGD und die Stärkung europäischer Solidarität wird.

Gerade wegen der Corona-Krise muss nun durch eine gezielte, im Einklang mit dem EGD stehende Wirtschaftsförderung die Transformation Europas vorangetrieben werden. Im EU-Haushalt bedarf es zusätzlicher Mittel, die bereitgestellt werden, um die Klima- und Biodiversitätskrise zu bekämpfen. Eine Voraussetzung für das Gelingen des EGD ist, **klimaschädliche und biodiversitätsschädliche Förderlinien und Subventionen zu beenden und somit ihre kontraproduktiven Auswirkungen auf die Ziele des EGD zu stoppen**. Zugleich gilt es, die Mittel aus den betreffenden Förderlinien in solche Förderprogramme umzuleiten, die gezielt dem Klima- und Biodiversitätsschutz und damit dem EGD dienen.

Mindestens 40 Prozent des gesamten EU-Haushalts müssen für den Klimaschutz und mindestens 10 Prozent für Erhalt und Wiederherstellung der Biodiversität festgeschrieben und wirksam werden. Für gezielte Maßnahmen im Bereich Natura 2000 und Artenschutz sind aus dem EU-Haushalt und insbesondere in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geschätzt mindestens 15 Milliarden Euro zweckzubinden.

Alle zukünftigen **Operationellen Programme müssen nachhaltig, „Paris-kompatibel“ und naturverträglich** geplant und umgesetzt sowie mit einer neuen, wirksamen und messbaren Methodik überwacht werden. Gerade die intensive und industrielle Landwirtschaft offenbart in der aktuellen Krise ihre großen Schwächen. Die europäischen Gelder aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bieten hier großes Potential für ein Umsteuern. Innerhalb der **GAP** ist die „Zweite Säule“ (ELER) signifikant gegenüber der laufenden Förderperiode zu stärken, da diese z. B. mit der Ökolandbau- und Naturschutzförderung am ehesten den Zielen des EGD entspricht. Über beide GAP-Säulen sind bedarfsgerecht Mittel für die Honorierung von konkreten Naturschutzleistungen der Landwirtinnen und Landwirte zweckzubinden. Die pauschale und nicht zu rechtfertigende Anrechnung von 40 Prozent der Direktzahlungen der GAP auf die Klimaquoten im MFR und der GAP sind nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen. Ausreichende Klimaleistungen sind über entsprechende Maßnahmenangebote im Rahmen der Eco-Schemes (1. Säule) und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (2. Säule) sicherzustellen.

Innerhalb der **Regionalförderung** (EFRE) sind die Förderung der Umsetzung von Natura 2000 und Grüner Infrastruktur europaweit festzuschreiben. Sowohl die technische Hilfe als auch die thematischen Ziele müssen dies widerspiegeln und im Rahmen der Partnerschaftvereinbarung durch die Bundesregierung fixiert werden. Interventionsbereiche mit negativen Umwelt- und Klimawirkungen müssen ausnahmslos ausgeschlossen werden. Alle hierfür relevanten Verhandlungen im Sinne der Nachhaltigkeit in die richtigen Bahnen zu lenken, sollte vorderste Aufgabe der Bundesregierung während der Ratspräsidentschaft sein.

Mindestens ein Prozent des EU-Budgets ist für das **LIFE-Programm** für herausragende Projekte im Natur- und Umweltschutz bereitzustellen. Der Europäische Meeres- und Fischereifonds sollte in einen **echten Meeresschutzfonds** umgewandelt werden. Statt Überfischung zu subventionieren, müssen diese Mittel für die ökologische Wiederherstellung unserer Meere verwendet werden.

Die Bundesregierung sollte dafür sorgen, zur halben EU-Förderperiode eine Zwischenbewertung (Halbzeitbilanz) vorzunehmen, um zu prüfen, ob Programme und Maßnahmen nachgeschärft werden müssen, um den Zielen des EGD wirksam zu dienen.

2. PARISER ABKOMMEN EINHALTEN: EU-KLIMAZIEL ANHEBEN

Das europäische Klimaziel für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen bis 2030 ist nicht im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen. Deutschland muss sicherstellen, dass die EU als Herzstück des Green Deals ihr 2030-Klimaziel auf ein Ambitionsniveau anhebt, das für einen fairen Beitrag ausreicht, um das globale Ziel des Abkommens einer Temperaturerhöhung von 1,5 Grad Celsius nicht zu überschreiten. Die im DNR zusammengeschlossenen Verbände fordern die klimawissenschaftlich notwendige Verantwortungsübernahme für eine Reduktion von mindestens 65 % bis 2030. Dabei erkennen wir an, dass alle ernsthaften Schritte bis dahin für viele Akteure bereits ein herausforderndes Ziel darstellen. Darüber hinaus muss Deutschland den Weg für erfolgreiche Verhandlungen für ein starkes EU-Klimagesetz ebnen. Dieses muss die Klimaneutralität deutlich vor 2050 sowie den Ausstieg aus fossilen Energieträgern möglichst bis 2040 verbindlich festlegen und mit Zwischenzielen, starken Ambitions- und Überprüfungsmechanismen sowie Klimamainstreaming in allen Sektoren unterfüttern. Der Just Transition Fund wiederum spielt eine wichtige Rolle dabei, die Kohle- und energieintensiven Regionen Europas in der Transformation zu unterstützen und muss daher von den EU-Mitgliedstaaten massiv gefördert werden. Allerdings muss er mit klaren Stilllegungskriterien verknüpft werden. Ebenfalls zentral ist eine Stärkung der EU-Klimadiplomatie und der Aufbau strategischer Klimapartnerschaften mit Drittländern zur Anhebung des Klimaziels.

Um den industriellen Wandel durch wirtschaftliche Anreize zu befördern, ist unter anderem eine klimaorientierte Reform der Energiesteuerrichtlinie nötig. Der **EU-Emissionshandel** (EU-ETS) muss im Frühjahr 2021 reformiert werden, um Kohlenstoffpreise mit Lenkungswirkung zu erreichen und der bevorstehenden Erhöhung des nationalen Klimabeitrags (NDCs) gerecht zu werden. Dazu sind insbesondere eine vollständige Versteigerung und schnellere Verknappung der Zertifikate und ein Mindestpreis (zumindest im Stromsektor) notwendig. Zudem muss die Marktstabilitätsreserve weiterentwickelt werden. Dabei sollte u.a. ihre jährliche Entnahmerate erhöht werden. Außerdem gilt es, die Kerosinsteuerbefreiung für Schiff- und Luftverkehr abzuschaffen, da sie mit den Klimazielen unvereinbar ist, sowie den Flug- und Schiffsverkehr in voller Höhe in den Emissionshandel einzubeziehen. Zudem ist es zu begrüßen, dass die Einführung eines CO₂-Grenzsteuerausgleichs an der EU-Außengrenze geprüft wird. Dabei ist zentral, dass ein solcher Ausgleich nur bei gleichzeitigem Stopp an freien Zuteilungen für Emissionszertifikate im Emissionshandel etabliert wird. Eine Gefahr sehen wir in dem Vorstoß, den EU-ETS auf den Straßenverkehr und den Gebäudesektor auszuweiten, da dies in beiden Sektoren nur eine geringe Lenkungswirkung verspricht.

3. ENERGIEPOLITIK VOLLSTÄNDIG AN KLIMANEUTRALITÄT AUSRICHTEN

Der Einsatz der EU im Kampf gegen die Klimakrise muss auf Grundlage einer Energieinfrastruktur erfolgen, die auf das Ziel Klimaneutralität bei gleichzeitiger Naturverträglichkeit ausgerichtet ist. Der Fokus auf fossilem Erdgas zementiert jedoch ein Energiesystem, das dieses Ziel untergräbt. Die Bundesregierung muss daher bei den Verhandlungen der Strategie für eine intelligente Sektorintegration das Ziel einer Energiewende auf Basis eines verringerten Energie- und Ressourcenverbrauches und

einer naturverträglichen, auf 100 Prozent erneuerbaren Energien basierenden Versorgung ins Zentrum stellen. Die Bundesregierung sollte die Verhandlungen zu der Übereinkunft führen, dass **fossile Energieträger inklusive Erdgas nicht weiter subventioniert und politisch gefördert werden dürfen**. Gleiches gilt für Atomkraft. Der Ausbau der Erneuerbaren und dazugehöriger Infrastrukturen sollte dabei so flächen- und naturverträglich wie möglich erfolgen. Dies gilt insbesondere bei den Verhandlungen einer Strategie für Erneuerbare auf See. Die anstehende Verordnung zu großen Energieinfrastrukturprojekten TEN-E muss den naturverträglichen **Ausbau von Erneuerbaren, einen Fokus auf Energie- und Ressourceneffizienz und den Ausstieg aus Atomkraft, Kohle, Erdöl und fossilem Erdgas sicherstellen**.

4. KLIMASCHONENDE MOBILITÄT IN DEN FOKUS RÜCKEN

Die für Ende 2020 angekündigte EU-**Strategie für eine nachhaltige und intelligente Mobilität** muss ein Konzept für eine europäische Mobilitätswende enthalten: Sie muss z. B. einen Rahmen dafür schaffen, dass ein möglichst hoher Verkehrsanteil auf Schiene und Schiff verlagert bzw. vermieden werden kann. Dabei muss insgesamt der Preis die entstehenden Kosten für Umwelt und Gesundheit widerspiegeln, und die Strategie muss einen klaren und verbindlichen Pfad zur vollständigen Dekarbonisierung des Verkehrssektors aufzeigen. Das heißt, dass nach 2030 zeitnah das Ziel 100 Prozent emissionsfreier Neuwagen zu erreichen ist. Die deutsche Ratspräsidentschaft muss deshalb die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die angekündigte Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie an dieses Ziel angepasst wird, und dass sich die Mitgliedsländer für die Abschaffung von **Steuerbefreiungen für Luft- und Seeverkehrskraftstoffe entscheiden**. Beim Straßenverkehr sind **emissionsfreie Antriebe** zu forcieren. Vorrang ist dabei der direkten Stromnutzung einzuräumen. Infrastrukturinvestitionen dürfen nur noch finanziert werden, wenn sie im Sinne der geplanten EU-Taxonomie-Verordnung als nachhaltig gelten, also nachweislich in signifikanter Weise Treibhausgase reduzieren ohne neue Lock-In-Effekte zu schaffen. Die für Herbst erwartete neue **Batterie-Richtlinie** bietet die Gelegenheit, Europa zu einem führenden Standort für die nachhaltige Produktion von Batterien für Elektrofahrzeuge zu machen. Um sicherzustellen, dass Batterierohstoffe aus ethischen und nachhaltigen Quellen bezogen und umweltgerecht recycelt werden, bedarf es anspruchsvoller Vorgaben, die auch für Industrie- und Gerätebatterien gelten müssen. Außerdem ist es absolut notwendig, die geplante **Reform der CO₂-Grenzwerte für Autos und leichte Nutzfahrzeuge** durchzuführen. **Grüner Wasserstoff und synthetische Kraftstoffe** könnten dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß von **Flugzeugen und insbesondere Schiffen** zu verringern. Der deutsche Vorsitz sollte die Initiative ergreifen, um auf europäischer Ebene den notwendigen Rahmen für eine verantwortungsvolle, effiziente und nachhaltige Wasserstoffproduktion für den Einsatz im Flug- und Schiffverkehr zu schaffen. Dies kann durch die Festlegung entsprechender Kriterien bei der Produktion sowie entsprechende, verbindliche Beimischungsquoten erfolgen. Die Überarbeitung der **Eurovignettenrichtlinie** ist eine einmalige Gelegenheit während der deutschen Ratspräsidentschaft, CO₂ als externen Kostenfaktor anzuwenden und die Mautgebühren entsprechend zu differenzieren. Das noch sehr an nationalen Grenzen ausgerichtete Schienensystem muss dringend europäisiert werden. Zudem braucht es auch die Entwicklung einer EU-Strategie zur Verlagerung von innereuropäischen Flügen auf die potentiell klimaneutrale Schiene. Die in den Herbst verschobenen Verhandlungen zur EU-Fahrgastreue-Verordnung

bieten die Möglichkeit, die Durchbuchung von Bahntickets über die Grenzen hinweg zu verankern. Die deutsche Ratspräsidentschaft sollte außerdem darauf hinwirken, das European Year of Rail 2021 der Europäischen Kommission mit konkreten Maßnahmen zu füllen, insbesondere mit dem **Voranbringen grenzüberschreitender Schieneninfrastrukturprojekte**.

5. WEICHEN STELLEN FÜR EINE NATURVERTRÄGLICHE UND KLIMANEUTRALE LANDWIRTSCHAFT

Deutschland muss während seiner Präsidentschaft über das Setzen von Tagesordnungen und gezielte Moderation sicherstellen, dass die **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen im Bereich Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz endlich gerecht** wird, die bäuerliche Landwirtschaft ökologisch ausrichtet und schützt sowie global krisenfester wird. Dass das heutige Modell der intensiven und industriellen Agrarwirtschaft nicht zukunftsfähig ist, wird momentan deutlicher als je zuvor. Die bisherigen Reformvorschläge, die bereits von der Vorgängerkommission erarbeitet wurden, reichen bei Weitem nicht aus und gefährden dadurch den Erfolg des EGD als auch die Einhaltung der globalen und EU-Ziele im Bereich Biodiversität und Klima. Die vollständige **Umwandlung pauschaler Flächenzahlungen** in eine zielgerichtete Honorierung öffentlicher Leistungen von Landwirtinnen und Landwirten muss eingeleitet und bis 2027 abgeschlossen werden. Die EU-Agrarförderung muss im Dreiklang aus Konditionalität, Eco-Schemes und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen deutlich mehr für den Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz liefern als bisher. Unter anderem sind über diese drei Instrumente auf einem Mindestanteil von zehn Prozent der Betriebsfläche naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume zu erhalten oder zu schaffen.

Deutschland muss als Gestalter dieses Prozesses in den zuständigen Ministerräten außerdem sicherstellen, dass die neue Ernährungsstrategie der EU („**Farm-to-Fork**“) mit konkreten Zielen und Maßnahmen unterlegt wird. Dies gilt u. a. für die Reduktion tierischer Lebensmittel und die Erschließung tierfreier Proteinquellen sowie die Reduktion von toxischen Auswirkungen und Menge von Pestiziden und der Eindämmung der Lebensmittelverschwendung. Dazu zählen auch die Revision und Verschärfung des EU-Tierschutzrechts, eine EU-weit verpflichtende Tierschutzkennzeichnung für tierische Lebensmittel sowie klare Regeln zur Reduzierung von Tiertransporten und des hohen Antibiotikaverbrauchs in der Tierhaltung.

6. ARTENVIELFALT UND ÖKOSYSTEME WIEDERHERSTELLEN

Die Corona-Pandemie muss den Anstoß geben, den Kollaps der Biodiversität und Artenvielfalt endlich ernst zu nehmen und zielgerichtet anzupacken. Denn während der illegale Handel mit Wildtieren und der Verlust an Ökosystemen bisher fast ausschließlich aus Artenschutzgründen kritisiert wurden, stehen nun Themen wie Biosicherheit, öffentliche Gesundheit und wirtschaftliche Auswirkungen im Zentrum.

Auch wenn die Vertragsstaatenkonferenz über die Biologische Vielfalt (CBD COP 15) aufgrund der Corona-Pandemie voraussichtlich nicht mehr unter deutscher Ratspräsidentschaft stattfinden wird, entbindet das die Bundesregierung nicht vom Anspruch ihrer Vorreiterrolle. Sie muss sich für ein **ambitioniertes globales Rahmenabkommen für die Biodiversität** und ehrgeizige, messbare und finanziell ausreichend ausgestattete Ziele und Maßnahmen einsetzen. Dafür muss sie beispielgebend für die EU-Mitgliedsländer, aber auch für andere Staaten, ihre finanziellen Beiträge für den internationalen Naturschutz auf jährlich eine Milliarde Euro ab 2021 erhöhen. Der Erhalt der biologischen Vielfalt muss als Querschnittsthema für jeden Politikbereich (Landwirtschaft, Verkehr, etc.) mit konkreten Zielen, messbaren Erfolgsindikatoren und Verantwortlichkeiten definiert werden.

Im Rahmen der post-2020 **EU-Biodiversitätsstrategie** muss Deutschland in den EU-Verhandlungen rechtsverbindliche, flächenbezogene Ziele für die Renaturierung von Ökosystemen sowie eine Umsetzungs- und Finanzierungsinitiative für Natura 2000 unterstützen und in der Zeit der Präsidentschaft voranbringen. Darüber hinaus muss Deutschland dafür Sorge tragen, dass die Mitgliedstaaten die Strategie und die dort vereinbarten Ziele (z.B. zur Pestizidreduktion und zum Bodenschutz) ambitioniert unterstützen.

Zudem sollte sich die deutsche Ratspräsidentschaft auf Basis der EU-Ratsschlussfolgerungen zum Schutz und Wiederherstellung der **Wälder** der Welt von 2019 gleich zu ihrem Beginn um eine Einigung der EU-Mitgliedsländer auf die Förderung entwaldungsfreier Lieferketten mittels gesetzgeberischer Maßnahmen bemühen. Dabei wird es für die Erzielung konsequenter Entscheidungen maßgeblich auch auf eine entsprechend klare Haltung der Bundesregierung selbst ankommen. Die Waldstrategie muss auch dem Erhalt und der Wiederherstellung der Biodiversität dienen.

7. WASSER- UND MEERESSCHUTZ ENDLICH UMSETZEN

Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass die **Wasserrahmenrichtlinie** nicht geöffnet wird und der Fokus auf einer vollständigen Umsetzung der bis 2027 gesteckten Ziele liegt. Dies ist nur über eine Kohärenz mit anderen europäischen Politikfeldern, insbesondere Verkehr, Landwirtschaft und Chemie möglich, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie angepasst werden müssen. Das Ratspräsidentschaftsland Deutschland muss sich ausdrücklich zu den von deutschen Umwelt- und Entwicklungsverbänden gestellten Kernforderungen einer „Meeresoffensive 2020“ sowie zum Ziel der **Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie** bekennen und einen „guten Umweltzustand“ unserer Meere herbeiführen, indem es die bereits beschlossenen Maßnahmen umsetzt sowie neue, konkrete und zeitgebundene Ziele und Maßnahmen vereinbart. Die Grundlage dafür bildet ein kohärentes und gut gemanagtes Schutzgebietsnetzwerk auf 30 Prozent der Meeresfläche mit ausreichend ungenutzten Flächen, die insbesondere bedrohten Arten und Lebensräumen als wichtige Gebiete zur Erholung und Wiederherstellung dienen, flankiert durch eine ökologisch verträgliche Fischerei sowie eine Reduzierung der schädlichen Einträge in die Ozeane bis 2030. Wichtig ist, dass das in der **Gemeinsamen Fischereipolitik** (GFP) wissenschafts- und ökosystembasierte Fischereimanagement einschließlich der nachhaltigen Fanggrenzen vollständig umgesetzt wird und sich Deutschland für eine grundlegende Reform der EU-Fischereikontrollverordnung mit wirksamen Kontrollen einsetzt.

8. POTENTIAL DER KREISLAUFWIRTSCHAFT ENDLICH NUTZEN

Die Bundesregierung muss in ihrer Rolle eine ehrgeizige **Umsetzung des neuen Aktionsplans für Kreislaufwirtschaft** in Übereinstimmung mit den Ratsschlussfolgerungen von 2019 auf den Weg bringen. Es bedarf eines übergreifenden **Ziels für die Reduzierung des Ressourcenverbrauchs** ebenso wie Ziele zur Abfallvermeidung. Der Kohlenstoffkreislauf muss konsequent geschlossen werden. Eine umfassende **nachhaltige Produktpolitik** und ein neues Produktinformationssystem müssen eine saubere Kreislaufwirtschaft voranbringen, in der schadstofffreie Produkte wiederverwendet, repariert und recycelt werden. Mit einer verbindlichen Recyclat-Einsatzquote für Produkte und Verpackungen mit möglichst wenig Downcycling muss der **Markt für Recyclingmaterialien gestärkt** werden. Die deutsche Ratspräsidentschaft muss schnelle Maßnahmen, insbesondere in den ressourcenintensiven Sektoren Textilien, Möbel, Batterien und Informations- und Kommunikationstechnologie sowie bei Bauvorhaben und -materialien vorantreiben. Kreislaufwirtschaft ist stärker mit der europäischen Klimapolitik zu verbinden, beispielsweise durch systematisches Erfassen von CO₂-Bilanzen für die Wertschöpfungsketten von Produkten und Materialien auf dem europäischen Markt. Außerdem kommt der deutschen Ratspräsidentschaft eine Schlüsselrolle dabei zu, im Vorfeld der UN-Umwelt-Generalversammlung (UNEA5), gemäß den Ratsschlussfolgerungen vom November 2019 zum Meeresschutz und dem Kreislaufwirtschaftsaktionsplan der Kommission vom März 2020, eine starke Unterstützung durch die EU-Mitgliedsländer für ein UN-Verhandlungsmandat für eine Konvention gegen Plastikmüll in den Meeren zu organisieren.

9. EINE NEUE INDUSTRIELLE REVOLUTION VORANTREIBEN

Industrie-Emissionen sinken seit der Jahrtausendwende kaum. Die **EU-Industriestrategie** muss die Wirtschaft in der EU bis 2050 auf eine vollständig ressourceneffiziente und klimaneutrale Industrie und eine echte Kreislaufwirtschaft umstellen. Daher muss die Bundesregierung mit diesem Anspruch die anstehenden Verhandlungen führen und darauf drängen, dass Instrumente eingeführt und finanziell ausgestattet werden, die eine Umstellung der gesamten Rohstoff- und Energieversorgung der Industrie und einen Umbau des Anlagenparks hin zu klimaneutralen Prozessen bewirken können. Dazu sind eine gezielte Mittelvergabe über EU-Innovationsfonds, produktbezogene Klimaabgaben und Klimainvestitionsverträge (Carbon Contracts for Difference) notwendig. Eindeutige und verpflichtende Vorgaben in der Nachhaltigen Beschaffung sowie Quoten, Normen und Standards müssen die Nachfrage nach emissionsarmen und ressourceneffizienten Produkten antreiben. Auch ist sicherzustellen, dass die Überprüfung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) und die Revisionen des Merkblatts zur „besten verfügbaren Technik“ (BVT) die Ziele der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Null-Verschmutzung vollständig integrieren. Die Industriemaßnahmen sind durch einen robusten „Just Transition Mechanismus“ zu flankieren. Die Klimapartnerschaften zur Umsetzung ambitionierter Klimaziele müssen die industrielle Transformation in Kooperationen mit anderen Wirtschaftsräumen befördern.

10. EINE GIFTFREIE ZUKUNFT FÜR ALLE

Der Rat muss die EU-Kommission dazu drängen, eine übergreifende, auf Prävention und Nachhaltigkeit aufbauende Chemikalienstrategie sowie die seit 2018 überfällige **Strategie für eine giftfreie Umwelt** („Non-toxic Environment“) vorzulegen. Die Strategie muss Gesetzeslücken bezüglich der Verwendung von Chemikalien schließen, die Durchsetzung tierfreier Prüfverfahren forcieren, Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Exposition stärken und eine Lösung für den Umgang mit endokrin wirksamen Stoffen, hochgiftigen Pestiziden und persistenten Chemikalien finden. Bedenkliche Stoffe müssen durch sichere Alternativen ersetzt werden, nicht durch bedenkliche Substitute der gleichen Stoffgruppe. Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen bzw. Prozesse dafür in die Wege leiten, dass im Rahmen **des internationalen Chemikalienmanagements (SAICM-Beyond-2020-Prozesses)** ein ehrgeiziges Abkommen für ein weltweites nachhaltiges Chemikalien- und Abfallmanagement entwickelt wird, das die Belastung von Mensch und Umwelt durch gefährliche Stoffe und Abfälle effektiv einschränkt. Produzentinnen und industrielle Nutzer müssen mit in die Verantwortung genommen und verlässliche Unterstützungs- und Kooperationsangebote für Länder des globalen Südens bereitgestellt werden.

11. EINE KOHÄRENTE RECHTSETZUNG, DIE DIE MENSCHEN UND DEN PLANETEN SCHÜTZT

Neben vielen anderen Schwerpunktthemen des EGD muss die Bundesregierung auch eine Gesamtstrategie für die Umsetzung der **UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)** auf der Ebene aller EU-Institutionen voranbringen – mit klaren gemeinsamen Mindeststandards für Ambitionen, Zeitpläne, Ziele und konkrete Maßnahmen in allen Politikbereichen. Die Überprüfung im Rahmen des Europäischen Semesters kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Nachhaltige Entwicklung muss zum übergeordneten Ziel für alle EU-Politikbereiche und Programme werden. Das heißt auch, dass alle neuen Gesetzesvorschläge bereits jetzt mit dem Pfad hin zur Klimaneutralität kompatibel sein müssen. Der **„do no harm“**-Ansatz ist dafür, an klaren Kriterien orientiert, in allen Sektoren als übergeordneter Prüfvorbehalt einzuführen, um das durch die Verträge verbindlich festgeschriebene Vorsorgeprinzip zu unterstützen. Zusätzlich ist ein ambitioniertes und rechtsverbindliches Umweltaktionsprogramm (**8. UAP**) nötig, das einen Rahmen für den transformativen Wandel zu einem sozial-ökologischen Europa (Just Transition) setzt. Dieses muss ehrgeizige, rechtsverbindliche, nachbesserungsfähige und messbare Ziele, einen Mechanismus zur Überwachung und Umsetzung sowie eine Verpflichtung zur adäquaten Finanzausstattung beinhalten, um eine handlungsfähige EU nach innen und außen sicherzustellen. Dabei sind jedem Ressort eigene Ziele zuzuordnen, deren Einhaltung sektorübergreifend sichergestellt werden muss. Die tiefgreifende Transformation der EU, wie sie im EGD skizziert wird, kann nur durch die **Stärkung der Ordnungspolitik** mit neuen, grundlegenden Rechtsvorschriften, der besseren Umsetzung bestehender EU-Vorschriften sowie einem angemessenen Zugang zu Gerichten funktionieren. Deutschland muss Deregulierungsbestrebungen, wie die Durchführung einer **„one in, one out“ Regel** stoppen und eine Rechtsetzung stärken, die den ökologischen Fußabdruck von Europas Wirtschaft zurück in die planetaren Grenzen führt. Die Bundesregierung muss entsprechend die Stärkung des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Güter in den Mittelpunkt stellen. Dafür müssen **Kosten und Nutzen wie gesundheits- und umweltpolitische Nach- und Vorteile sowie**

indirekte wirtschaftliche Folgen von Gesetzen verpflichtend in Folgeabschätzungen integriert werden. Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** – wie sie in der **Aarhus-Konvention** normiert ist – sollte weiter verbessert werden. Verbandsklagerechte für anerkannte Umweltorganisationen sind zur Bekämpfung des Vollzugsdefizits sowie zur Herstellung von Rechtssicherheit in Europa zu sichern und weiter auszugestalten; auf EU-Ebene ist hierfür unter anderem die Aarhus-Verordnung anzupassen und eine Richtlinie zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vorzulegen. Eine Einschränkung der Verbandsklage im Umweltschutz oder eine Aufweichung der durch die Aarhus-Konvention verpflichtenden Standards ist strikt abzulehnen.

12. DIE GESTALTUNG DER DIGITALISIERUNG AM GEMEINWOHL AUSRICHTEN

Die Förderung neuer digitaler Technologien bringt viele Chancen mit sich und kann zu einer nachhaltigen Energie-, Verkehrs-, Industrie-, Agrar- und Ressourcenwende beitragen. Die unterzeichnenden Organisationen begrüßen, dass die Bundesregierung das Thema Nachhaltigkeit und Digitalisierung explizit vorantreiben möchte. Um die Potenziale auszuschöpfen, muss die Technologie-Branche zu **nachhaltigem Produktdesign** verpflichtet werden, das Reduzierung des Stromverbrauchs, Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, notwendigen Datenschutz, die Einhegung von Datenmacht und die Einhaltung von Menschenrechten sowie Umwelt- und Naturschutzstandards entlang der Lieferketten garantiert. Dies gilt neben elektronischen Geräten auch für Software, die selbstbestimmt nutzbar und reparierbar sein muss, wie es Open-Source-Software häufig bereits verwirklicht. Für die Datensicherheit ist wesentlich, dass die Bundesregierung Unternehmen verpflichtet, Quellcodes offenzulegen, wenn sie keine Sicherheitsupdates für eine Software bereitstellen. Zudem ist es zentral, den enormen Strombedarf der Internetinfrastruktur durch Vorschriften für Rechenzentren zu senken und mit erneuerbaren Energien zu decken. Im Kontext einer fortschreitenden Digitalisierung in allen Lebensbereichen steigt die Verantwortung der öffentlichen Hand. Daher gilt es, die **Gewährleistungsverantwortung für die Grundversorgung der Bevölkerung** in Bereichen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz auf IT-Infrastrukturen auszuweiten.

13. EINE ANDERE HANDELSPOLITIK UND AUSSENWIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UMSETZEN

Wie alle anderen Politikfelder muss sich auch die **Handelspolitik mit wirkungsvollen Mechanismen künftig an den Zielen des EGD wie Klimaneutralität und dem Erhalt der biologischen Vielfalt ausrichten**. Die Bundesregierung muss während der deutschen Ratspräsidentschaft alles daransetzen, dass die Mitgliedstaaten die Handelspolitik unter neuen Vorzeichen diskutieren und damit den Weg für eine Neuorientierung ebnen. Ziel sollte sein, den Im- und Export von Produkten, deren Gebrauch oder Erzeugung dem EGD entgegenstehen – vom Auto mit Verbrennungsmotor bis zur Fleisch-erzeugnissen – durch Instrumente der Handelspolitik zurückzufahren, anstatt zu erleichtern. Die EU muss daher bestehende und in Verhandlung befindliche Abkommen auf den Prüfstand stellen, durch welche Veränderungen diese einen positiven Beitrag zum EGD, den UN-Nachhaltigkeitszielen und den Menschenrechten erbringen können. Dies darf nur in Ausnahmefällen zum noch weiteren Abbau von

Zöllen führen. Im Gegenteil werden zum Beispiel für den notwendigen Klimaschutz oft neue Abgaben auf Importe und veränderte Exportstrukturen nötig sein. Hier kann die Bundesregierung während ihrer Ratspräsidentschaft einen wichtigen Anstoß geben. Zentral ist: **Nachhaltigkeitskapitel in Handelsabkommen müssen verbindlich und einklagbar ausgestaltet werden.** Außerdem lehnen die im DNR zusammengeschlossenen Verbände weitere »Investitionsschutzabkommen« ab, die eine Paralleljustiz zugunsten internationaler Investoren etablieren. Dies bedeutet u. a.: kein entsprechendes Investitionsschutzabkommen mit China. Bestehende und in Verhandlung befindliche Abkommen müssen im Bezug zum EGD, den UN-Nachhaltigkeitszielen und den Menschenrechten neu aufgestellt werden. Deutschland kann seine Präsidentschaft für eine Ausrichtung der Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten nutzen.

Die **Einführung einer europäischen Lieferkettenregulierung zu umweltbezogenen und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen** würde Rechtssicherheit und Wettbewerbsvorteile für Unternehmen schaffen, die sich jetzt schon auf freiwilliger Basis um die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt bemühen. Deutschland muss die für 2021 angekündigte Regulierung aktiv unterstützen, auf diesem Gebiet eine Vorreiterrolle einnehmen und bereits im Sommer 2020 eine Grundsatzentscheidung über die wesentlichen Eckpunkte eines deutschen Lieferkettengesetzes treffen. Nur so kann sich Deutschland glaubwürdig während der Ratspräsidentschaft für eine europäische Lösung einsetzen.

KONTAKT

EU-Koordination

Bjela Vossen, Leiterin DNR EU-Koordination

Tel: +49 (0)30 / 6781775-85

bjela.vossen@dnr.de

Der Deutsche Naturschutzring ist der Dachverband von 94 deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen, die zusammen elf Millionen Menschen erreichen. Die unter dem Dach des DNR zusammengeschlossenen Organisationen einen die Ziele, biologische Vielfalt und natürliche Ressourcen zu schützen, den Klimawandel zu bekämpfen und für eine nachhaltige und umweltgerechte Wirtschaftsweise einzutreten.

Stand: Mai 2020